

Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Hall in Tirol

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 29. Oktober 2025

5. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 28.10.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, laufende Grabgebühren und sonstige Gebühren. Für die Inanspruchnahme des Friedhofes im Zusammenhang mit den gemeinschaftlichen Grabstätten gemäß § 8 Abs. 2 der Friedhofsordnung vom 30.07.2019, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.12.2019, werden keine Gebühren im Sinne dieser Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung vorgeschrieben.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die einmalige Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt 79,00 Euro.

§ 3

Laufende Grabgebühr

Die laufende Grabgebühr für den Zeitraum von 5 Jahren beträgt pro Grabstätte für:

a) ein Reihengrab Einzel	186,00 Euro
b) ein Reihengrab Doppel	373,00 Euro
c) ein Wandgrab Einzel	259,00 Euro
d) ein Wandgrab Doppel	518,00 Euro
e) eine Gruft mit 9 Nischen, je Nische	83,00 Euro
f) eine Urnennische für 2 Urnen	298,00 Euro
g) eine Urnennische für 4 Urnen	595,00 Euro

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt 132,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für den Erwerb einer Urnenplatte beträgt einmalig 415,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für eine Gruftnische in der Gastgruft für die Dauer von einem Jahr beträgt 103,00 Euro.

§ 5

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die laufende Grabgebühr entsteht mit der Zuweisung der Grabstätte bzw. – bei anschließender weiterer Ausübung des Benützungrechtes – jeweils mit Beginn des neuerlichen fünfjährigen Zeitraumes. Dies gilt für sonstige Gebühren gemäß § 4 Abs. 3 sinngemäß im Hinblick auf einen einjährigen Zeitraum.

(2) Die Gebühr wird mit Ablauf eines Monats nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol“ vom 30.07.2019, kundgemacht vom 05.08.2019 bis 20.08.2019, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Dr. Bernhard Knapp



Dieses Dokument wurde von Dr. Bernhard Knapp elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 29.10.2025
SID 18D06DDC9AFC023D68C00B

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.stadthall.at/de/stadtamt/amtssignatur.html